

DRIVY- Assistenzvereinbarung



INHALT

GEGENSTAND	1
DEFINITIONEN	1
DECKUNG.....	2
SCHADENSEREIGNISSE.....	2
ASSISTANCE-VERSICHERUNG FÜR FAHRZEUGE	2
HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE.....	3
HAFTUNG.....	4
SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN	4
REKLAMATIONEN	4
SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSS DER OPTION „ERSATZWAGEN“	5

GEGENSTAND

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vom Assisteur des Fahrzeugversicherers angewandten Bestimmungen und Bedingungen für Mieter, die über die Website www.drivy.com einen Mietvertrag mit einer Privatperson geschlossen haben (im Folgenden „Mietvertrag“), oder Fahrzeugeigentümer, die ihr Fahrzeug über die genannte Website vermieten..

DEFINITIONEN

Assisteur

ACTA Assurance SA

Parc des Tuileries

CS 80117

69578 Limonest Cedex

Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2.387.580 Euro

Eingetragen im Handelsregister von Lyon unter der Nummer 493 466 254

Das Unternehmen untersteht dem französischen Versicherungsgesetzbuch sowie der französischen Versicherungsaufsicht mit Sitz in Rue Taitbout 61, 75009 Paris.

Die Assistance-Leistungen werden erbracht von:

ADAC

Hansastraße 19

80686 MÜNCHEN

Mieter

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland, die auf der Website www.drivy.com einen Mietvertrag mit einer Privatperson geschlossen hat.

Eigentümer

Jede natürliche Person, die laut Zulassung Eigentümerin eines Fahrzeugs ist, das sie auf der Website www.drivy.com vermietet.

Ausland

Jedes Land außerhalb Deutschland.

Wohnsitz

Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Eigentümers, der auch in der Einkommensteuererklärung angegeben ist. Dieser muss sich innerhalb Deutschland.

Panne

Jedes unvorhersehbare Ereignis mechanischen, elektrischen, elektronischen oder hydraulischen Ursprungs, das zu einem Ausfall des versicherten Fahrzeugs führt und somit die Fortsetzung der aktuellen Fahrt verhindert.

Dazu zählen:

- Reifenpannen oder geplatze Reifen (ein oder mehrere Reifen),
- Falschbetankung oder Kraftstoffmangel,
- Verlust, Diebstahl, Bruch und Vergessen der Schlüssel im Fahrzeug.

Unfall mit Sachschaden

Zusammenstoß, Zusammenprall mit einem festen oder beweglichen Gegenstand, Überschlagen, Abkommen von der Fahrbahn, Explosion, in die ein Fahrzeug verwickelt wurde, während es auf einer für den Fahrzeugverkehr zugelassenen Straße gefahren ist, mit der Folge, dass dieses Fahrzeug am Schadensort liegen bleibt und eine Pannenhilfe oder das Abschleppen des Fahrzeugs in eine Werkstatt zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen erforderlich ist.

Diebstahl

Unrechtmäßige Aneignung des Fahrzeugs. Der Mieter oder der Eigentümer des Fahrzeugs muss innerhalb von 48 Stunden ab dem Tag des Diebstahls bei den zuständigen lokalen Behörden eine Diebstahlsanzeige machen und diese an DRIVY übermitteln.

Die Erfüllung dieser Formalität ist Voraussetzung für sämtliche Assistance-Leistungen.

DECKUNG

Versichertes Fahrzeug

Motorbetriebenes Landfahrzeug (Personen- oder Nutzfahrzeug) unter 3,5 Tonnen, das in Deutschland, über eine Autoversicherung versichert und für dessen Führung ein Führerschein erforderlich ist (im Folgenden „das Fahrzeug“).

Ausgeschlossen sind:

- Fahrzeuge, die für den entgeltlichen Transport von Gütern oder Personen verwendet werden,
- Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen,
- Fahrzeuge ohne Zulassung,
- Taxis,
- Krankenwagen,
- Fahrschulfahrzeuge,
- Kurierfahrzeuge,
- Fahrzeuge für den Transport von Tieren,
- Wohnwagen und Anhänger.

Es sind alle privaten oder beruflichen Fahrten versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gemacht werden.

Im Ausland sind nur Reisen versichert, die weniger als 90 aufeinanderfolgende Tage andauern.

Versicherungszeitraum

Die Gültigkeitsdauer der Fahrzeugversicherung ist an die Gültigkeitsdauer des Mietvertrags für das Fahrzeug gebunden. Sie endet mit dem Ablauf oder der Kündigung des Mietvertrages.

Geltungsbereich

Die unten festgelegten Assistance-Leistungen werden ohne Entfernungsbegrenzung bei jeder Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug in den in folgenden Ländern gegenüber dem Mieter erbracht: Frankreichs, Andorra, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Kontinentalfrankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Slowenien, Schweiz und Ungarn.

Nutzer

Unter Nutzer versteht man jeden Fahrer oder jede Person, die mit Ausnahme von Anhaltern kostenfrei transportiert wird und unter den im vorliegenden Assistance-Vertrag angegebenen Bestimmungen und Bedingungen in ihrer Eigenschaft als autorisierte Nutzerin des Fahrzeugs unter den Bedingungen des auf der Website www.drivy.com geschlossenen Mietvertrags Anspruch auf Assistance-Leistungen hat.

In jedem Fall muss die in der Zulassung des versicherten Fahrzeugs angegebene maximale Personenzahl eingehalten werden.

Der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs profitiert exklusiv von den Leistungen „Bergung des Fahrzeugs“ und „Kosten für das Zurücklassen und die Bewachung des Fahrzeugs im Ausland“.

SCHADENSEREIGNISSE

Die Assistance-Versicherung für das versicherte Fahrzeug greift in den folgenden Fällen:

- Panne,
- Unfall mit Sachschaden,
- Diebstahl.
-

WICHTIG

Um Anspruch auf die u.g. Leistungen zu haben, muss man unbedingt vorher bei „DRIVY Assistance“ anrufen.

Alle Kosten, die nicht vorher genehmigt wurden, werden nicht zurückerstattet.

ASSISTANCE-VERSICHERUNG FÜR FAHRZEUGE

1. Leistungen für den Mieter

Pannenhilfe/Abschleppen

Der Assisteur organisiert und übernimmt die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur Werkstatt, die dem Unfallort am nächsten gelegen ist.

In den Ländern, in denen nur von den lokalen Behörden beauftragte Pannenhelfer eingreifen dürfen, wenn ein Fahrzeug auf einer Autobahn oder Schnellstraße liegen bleibt, erstattet der Assisteur nach Vorlage der Originalbelege die vom Mieter vorgestreckten Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen.

Sollten die Fahrzeugschlüssel im Inneren des abgeschlossenen Fahrzeugs vergessen worden sein, übernimmt der Assisteur lediglich die Kosten für die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des Fahrzeugs; die übrigen Kosten trägt der Mieter.

Der Mieter trägt die Kraftstoff- und Reparaturkosten.

Warten auf die Reparatur/Unterkunft

Sollte die Reparatur nicht innerhalb eines Tages durchgeführt werden können und der Mieter und die weiteren Fahrzeuginsassen vor Ort bleiben müssen, um den Abschluss der Reparaturen am Fahrzeug abzuwarten, übernimmt der Assisteur Folgendes:

- 1 Hotelübernachtung für 80 € inkl. MwSt. je Nutzer

Der Assisteur trägt die Kosten für Übernachtung und Frühstück ausschließlich weiterer Kosten.

Diese Assistance-Leistung ist nicht mit der Leistung „Rückkehr an den Wohnort oder Fortsetzung der Reise“ kumulierbar. dies gilt nicht wenn die Rückkehr nach Hause oder die Fortsetzung der Reise innerhalb eines Tages organisiert werden kann.

Rückkehr an den Wohnort oder Fortsetzung der Reise

Im Falle eines Diebstahls oder Ausfalls des Fahrzeugs über mehr als 24 Stunden organisiert und übernimmt der Assisteur die

Rückkehr an den Wohnort oder die Fortsetzung der Reise des Mieters und der weiteren Fahrzeuginsassen:

- mit dem Flugzeug in der Economy Class oder
- mit dem Zug oder
- mit dem Taxi oder
- mit einem Mietfahrzeug (nur innerhalb Deutschland) für eine Dauer von maximal 24 Stunden und nur für die tatsächlich zurückzulegende Strecke. Dem Nutzer wird nur dann ein Mietfahrzeug zur Verfügung gestellt, wenn er alle von den Vermietungsgesellschaften geforderten Bedingungen erfüllt.

Bedingungen für die Wahl des Transportmittels:

Die Wahl des Transportmittels obliegt ausschließlich dem Assistenten.

Diese Assistance-Leistung ist nicht mit der Leistung „Warten auf die Reparatur“ kumulierbar.

Verbundene Kosten

Erbringt der Assistent Leistungen im Rahmen der Assistance-Leistungen „Warten auf die Reparatur“, „Rückkehr an den Wohnort oder Fortsetzung der Reise“, „Abholung des Fahrzeugs“, beinhalten diese in Höhe von maximal 70 € inkl. MwSt. die Taxikosten für den Transport der Nutzer zur Autovermietung, zum Hotel, zum Bahnhof oder zum Flughafen, oder zu der Werkstatt, in der das Fahrzeug repariert wird.

2. Leistungen für den Eigentümer

Abholung des Fahrzeugs

Der Assistent organisiert und übernimmt die Kosten für ein Zug- oder Flugticket, damit der Eigentümer sein repariertes Fahrzeug abholen kann.

Kosten für das Zurücklassen und die Bewachung des Fahrzeugs im Ausland

Unter Kosten für das Zurücklassen des Fahrzeugs versteht man alle Kosten im Zusammenhang mit der kostenfreien oder entgeltlichen Abtretung des Autowracks an die zuständigen Behörden des Landes, in dem es abgestellt wurde.

Nach Genehmigung durch die Assistance-Gesellschaft übernimmt der Assistent die Kosten für maximal 30 Tage Bewachung des Fahrzeugs.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Nicht gedeckte Schäden

Die folgenden Ereignisse sind von der Haftung ausgeschlossen und begründen keine Leistungserbringung seitens des Assistenten noch kann für sie Schadenersatz geltend gemacht werden:

- **das Fahrzeug trifft in fahrbereitem Zustand in der zugelassenen Werkstatt ein;**

- **bei Schäden, die auf einer nicht befahrbaren Straße entstanden sind;**
- **Arbeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung, Kontrolle, Revision, Montage von Zubehör und dem Austausch von Verschleißteilen sowie Ausfälle infolge von Arbeiten, die im Wartungsplan des Fahrzeugs vorgesehen sind;**
- **Lackier- oder Karosseriearbeiten;**
- **Ausfälle aufgrund schlechter Qualität des Kraftstoffs (insbesondere bei eingefrorenem Kraftstoff), der Schmiermittel oder anderen Flüssigkeiten, die für den Betrieb des Fahrzeugs erforderlich sind;**
- **bei systematischen Rückrufaktionen von Fahrzeugserien;**
- **Folgen der Einnahme von Medikamenten, Drogen, Betäubungsmitteln und ähnlichen nicht medizinisch verordneten Produkten sowie Alkoholmissbrauch;**
- **Folgen absichtlicher oder vorsätzlicher Handlungen sowie Suizidversuchen des Nutzers;**
- **Schäden an den transportierten Waren oder Verlust der Ladung;**
- **Schäden an Wohnwagen und Anhängern;**
- **Bergung des Fahrzeugs mithilfe eines Krans und schwerem Gerät;**
- **Folgen von Bürgerkriegen und Kriegen im Ausland, offenkundiger politischer Instabilität, Volksbewegungen, Aufständen, Terrorakten, Vergeltungsmaßnahmen, Einschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Radioaktivität und sonstigen Fällen höherer Gewalt;**
- **Folgen motorisierter Wettkämpfe und Rennen (sowie der Versuch) sowie sonstiger genehmigter oder nicht genehmigter Wettbewerbe;**
- **Pannen aufgrund der Nichtreparatur des Fahrzeugs (Beispiel: beschädigte Batterie) nach dem ersten Einsatz des Assistenten oder der Nichteinhaltung des Wartungsplans des Fahrzeugbauers oder des Einbaus von Nichtoriginalteilen oder Freizeitzubehör;**
- **Schäden, die in Ländern, die nicht in der Versicherungsbescheinigung aufgeführt sind, oder außerhalb des im vorliegenden Vertrag angegebenen Versicherungszeitraums entstanden sind.**

Betrug, Fälschungen, falsche Angaben oder Falschaussagen führen automatisch zur Nichtigkeit des Vertrages.

Nicht gedeckte Kosten

Die folgenden Kosten werden weder übernommen noch zurückerstattet:

- **Kosten, die ohne die vorherige Zustimmung des Assistenten entstanden und nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind;**
- **Kosten für Fahrzeugreparaturen oder Ersatzteile;**
- **Diebstahl von Gepäck, Ausstattung und verschiedenen im Fahrzeug zurückgelassenen Objekten sowie nicht im Herstellerkatalog**

- angegebenes Zubehör (insbesondere Autoradio, Navigationssystem und Freisprechanlage);
- Kraftstoffkosten und Mautgebühren;
- Selbstbeteiligung für das Mieten eines Ersatzfahrzeugs;
- Kosten für Übergepäck bei Flügen sowie Kosten für die Beförderung des Gepäcks, wenn dieses nicht mit dem Nutzer transportiert werden kann;
- Kosten für die Beschädigung oder den Diebstahl persönlicher Gegenstände, die während des Ausfalls oder Transports in und/oder auf dem Fahrzeug zurückgelassen wurden;
- Zollgebühren und Bewachungskosten, die zuvor nicht mit dem Assisteur vereinbart waren;
- Restaurierungskosten;
- Telefonkosten;
- Kosten, über die keine Originalbelege vorliegen;
- durch den Nutzer verursachten Kosten für die Ausstellung amtlicher Dokumente;
- Einsätze, die auf staatlicher oder zwischenstaatlicher Ebene durch eine Regierungs- oder Nichtregierungsorganisation oder -behörde initiiert und/oder organisiert wurden.

Der Assisteur verpflichtet sich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bereitstellung der vorgesehenen Assistance-Leistungen zu sorgen. Es werden nur die vom oder in Absprache mit den Assisteur organisierten Leistungen übernommen.

Der Assisteur wird in dem Rahmen tätig, der laut nationalen und internationalen Gesetzen und Verordnungen festgelegt ist. Im Falle eines Ereignisses, das den Einsatz des Assisteurs erfordert, ist die Anfrage direkt telefonisch an +49 30 58849583 zu richten.

HAFTUNG

Der Assisteur kann nicht für Schäden beruflicher oder geschäftlicher Art haftbar gemacht werden, die dem Nutzer infolge eines Unfalls entstanden sind, bei dem eine Leistungserbringung des Assisteurs erforderlich war.

Soweit vertraglich nicht anders festgelegt, kann der Assisteur nicht an die Stelle lokaler oder nationaler Rettungs- oder Bergungsdienste treten und übernimmt nicht die Kosten für deren Einsatz.

Die Haftung des Assisteurs basiert auf einer Handlungs- und nicht auf einer Erfolgspflicht.

Der Assisteur haftet nicht für die Nichteinhaltung von Fristen oder für Verzögerungen, die durch Bürgerkriege oder erklärte oder nicht erklärte Kriege im Ausland, Generalmobilmachung, Requirierung von Menschen und Material durch die Behörden, Sabotage oder Terrorismus, soziale Konflikte wie Streiks, Aufstände, Volksbewegungen, Einschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Naturkatastrophen, Radioaktivität, Epidemien, Infektions- oder chemische Risiken und alle Fälle höherer Gewalt verursacht werden.

SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge muss der Assisteur persönliche Daten sammeln, die durch geltende gesetzliche Vorschriften geschützt sind.

Gemäß den gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen hat der Nutzer ein Recht auf Zugang, Änderung, Berichtigung und Löschung aller ihn betreffenden persönlichen Daten in den vom Assisteur verwendeten Dateien.

Der Nutzer kann dieses Recht gegenüber dem Assisteur in Anspruch nehmen, indem er einen schriftlichen Antrag an die auf Seite 2 des vorliegenden Vertrages angegebene Postanschrift sendet.

REKLAMATIONEN

Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vertragsbedingungen kann sich der Nutzer an den Kundenservice des Assisteurs wenden:

ACTA – Kundenservice
 Parc des Tuileries
 CS 80117
 69578 Limonest Cedex

Streitigkeiten in Bezug auf den vorliegenden Vertrag werden, sofern keine gütliche Einigung oder Mediation erzielt werden konnte, vor dem zuständigen Gericht geschlichtet.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSS DER OPTION „ERSATZWAGEN“

Diese Leistung ist verfügbar, www.drivy.com eine der beiden „Franchise-Rückkauf-Garantien“ abgeschlossen hat und sie wird bei den im Support-Vertrag genannten maßgeblichen Tatbeständen angewendet.

Der Support organisiert und übernimmt die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzwagens zugunsten des Mieters im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit, unter Vorbehalt des Alters des Fahrers, der im Besitz des Führerscheins und einer Kreditkarte für die Hinterlegung der Kautions für den Ersatzwagen sein muss.

Ist das Fahrzeug länger als 24 Stunden fahruntauglich, wird während der Reparaturdauer ein Ersatzwagen für einen Zeitraum, der auf die Dauer des Fahrzeugmietvertrags begrenzt ist, von maximal 30 aufeinander folgenden Tagen bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wiedergefunden wurde.

Die maximale Dauer der Bereitstellung darf die Ausfallzeit des garantierten Fahrzeugs nicht überschreiten. Die Dauer der Bereitstellung des Ersatzwagens kann nicht verlängert werden.

Es wird ein Ersatzwagen der gleichen oder einer niedrigeren Kategorie wie das ursprüngliche Fahrzeug, jedoch nicht unterhalb der Kategorie D, zur Verfügung gestellt.

Der Ersatzwagen muss – außer im Rahmen der Leistung „Rückgabe am Wohnort“ – an diejenige Agentur zurückgegeben werden, bei welcher der Wagen ausgeliehen wurde.

Die Leistung Mietwagenabgabe am Wohnort kann auf keinen Fall für Nutzfahrzeuge organisiert werden.

Der Service „Ersatzwagen“ gilt nicht für Anhänger, Wohnwagen oder sonstige angekuppelte oder montierte Ausrüstungen und Geräte.

Der Mieter trägt sämtliche Kraftstoff- und Mautgebühren. Der Support übernimmt die Kosten für eine unbegrenzte Kilometerzahl sowie die vorgeschriebenen Versicherungen, mit Ausnahme etwaiger nicht rückzahlbarer Selbstbehalte, die der Mieter bei einem Unfall oder Diebstahl des Ersatzfahrzeugs zu tragen hat.

Es wird darauf verwiesen, dass allein der Mieter rechtmäßiger Mieter des von der Vermietungsagentur zur Verfügung gestellten Ersatzwagens ist.

Der Support übernimmt keine Kosten für Sonderausrüstungen (Winterreifen, Schneeketten usw.).

Besondere technische Eigenschaften (Allradantrieb, Turbo usw.) oder Ausstattungen (Klimaanlage, Stereoanlage, Schiebedach, Telefon, GPS) des Fahrzeugs werden bei der Wahl des zur Verfügung gestellten Ersatzwagens nicht berücksichtigt.